

**Satzung
des Porsche Club Düsseldorf e.V.**

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 26. November 2010 in Düsseldorf gegründete Porsche Club führt den Namen

Porsche Club Düsseldorf e.V.

2. Der Porsche Club hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele und Zweck

Der Porsche Club Düsseldorf e.V. ist eine unpolitische und unkonfessionelle Organisation, die ausschließlich ideelle Ziele auf dem Gebiet des Kraftfahrzeugwesens verfolgt.

Ohne jegliches wirtschaftliches Interesse und im Sinne gemeinnützigen Handelns bezweckt der Club den Zusammenschluss der Besitzer eines Porsches den Zielen, den Fortbestand dieser, in ihrer Gesamtkonzeption einzigartigen Fahrzeuge zu unterstützen und dem Porsche der automobilen Öffentlichkeit die Anerkennung zu verschaffen und fortan zu bewahren.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Porsche Club Düsseldorf e.V. hat

1. Mitglieder
2. Ehrenmitglieder

§ 4

Mitglieder

1. Mitglied im Porsche Club Düsseldorf e.V. kann jede unbescholtene Person über 18 Jahren mit Führerschein werden, die Besitzer eines Porsches (zugelassen für Straßenverkehr, Rennwagen oder Oldtimer) ist.
2. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Clubs, Benutzung von Clubeinrichtungen und das Führen des Clubabzeichens. Fahrveranstaltungen sind mit einem Porsche-Fahrzeug zu bestreiten.

§ 5

Ehrenmitglieder

1. Der Vorstand ist berechtigt, Persönlichkeiten, die sich um den Club besondere Verdienste erworben haben, einstimmig zu Ehrenmitgliedern zu wählen.
2. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der Mitglieder, haben aber keinen Beitrag zu zahlen.

§ 6

Aufnahme von Mitgliedern

1. Vor der Aufnahme sollte der Bewerber um die Clubmitgliedschaft mindestens an Clubveranstaltungen der letzten sechs bis acht Monate teilgenommen haben.
2. Über die Aufnahme stimmt der Vorstand mit mindestens 2/3 der Mitglieder ab. Der Bewerber ist bei der Abstimmung nicht anwesend. Bei der geheimen Abstimmung ist Stimmenthaltung nicht zugelassen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
3. Durch die Unterschrift des Aufnahmeantrags erkennt der Bewerber die Satzung des Porsche Club Düsseldorf e.V. an.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrags.

5. Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Bestimmungen dieser Satzung und den Beschlüssen der Hauptversammlung zu folgen, den Porsche Club Düsseldorf e.V. aktiv zu fördern und sich am Clubleben rege zu beteiligen.
6. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags wird nicht begründet.

§ 7

Beiträge

1. Der Club erhebt Beiträge, um die Ausgaben, die zur Erfüllung der Ziele des Porsche Club Düsseldorf e.V. notwendig sind, bestreiten zu können.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr legt die Mitgliederversammlung fest.
3. Die Höhe des Jahresbeitrags legt die Mitgliederversammlung fest. Erwirbt jemand im Laufe des Kalenderjahres die Mitgliedschaft, bemisst sich der erste Beitrag anteilig nach den restlichen vollen Monaten des Eintrittsjahres.
4. Der Beitrag ist jährlich im Voraus an den Porsche Club Düsseldorf e.V. zu leisten. Die Aufnahmegebühr ist mit der ersten Beitragszahlung fällig.
5. Für die Verbindlichkeiten des Porsche Club Düsseldorf e.V. haftet jedes Mitglied nur in Höhe seines fälligen Jahresbeitrags.
6. Jedes Mitglied verpflichtet sich, dem Porsche Club Düsseldorf e.V. für den Einzug der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrags eine Lastschriftinzugsermächtigung zu erteilen.

§ 8

Ende der Mitgliedschaft

1. Austritt

Jedes Mitglied kann seinen Austritt schriftlich zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres erklären. Das Kündigungsschreiben muss drei Monate vorher bei einem Mitglied des Vorstands eingegangen sein.

Veräußert ein Clubmitglied seinen Porsche, ohne ein neues Porsche-Fahrzeug zu kaufen, kann es unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist

zum Ende eines Monats kündigen. Dies gilt nicht für den Fall, dass das Clubmitglied den Vorstand davon unterrichtet, dass es in absehbarer Zeit erneut Besitzer eines Porsches werden wird. Die Veräußerung des Fahrzeugs ist durch Kopie der Abmeldebescheinigung nachzuweisen, die dem Kündigungsschreiben beizufügen ist. Für die Monate der Clubzugehörigkeit wird der Jahresbeitrag anteilig berechnet. Geleistete Überzahlungen werden erstattet.

2. Ausschluss

Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand des Porsche Club Düsseldorf e.V. fristlos gekündigt werden, wenn das Mitglied nach schriftlicher Mahnung mit seiner Beitragszahlung länger als zwei Monate im Verzug ist oder wenn das Mitglied sich grober Verstöße gegen Zwecke und Ziele des Porsche Club Düsseldorf e.V. oder dessen Satzung zuschulden kommen lässt. Der Ausschluss ist dem Mitglied an seine zuletzt bekannte Adresse per Einschreiben mitzuteilen. Ansprüche des Clubs an das Mitglied enden nicht mit dem Ende der Mitgliedschaft im Club.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft dürfen Mitgliedskarte, Wagenplakette und Clubabzeichen nicht mehr genutzt bzw. öffentlich geführt werden. Außerdem erlöschen sämtliche Rechte und Ansprüche an den Club, sein Vermögen und seine Einrichtungen.

§ 9

Organe des Clubs

Organe des Porsche Club Düsseldorf e.V. sind:

- a) Hauptversammlung der Mitglieder
- b) Vorstand

§ 10

Hauptversammlung der Mitglieder

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Porsche Club Düsseldorf e.V. Sie findet alljährlich, erstmalig im zweiten auf das Gründungsjahr folgende Jahr, jeweils innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres statt und wird mindestens drei Wochen vorher vom Präsidenten schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Stimmberechtigt mit einer Stimme sind alle anwesenden Mitglieder und Ehrenmitglieder, soweit nicht über sie persönlich betreffende Fragen abgestimmt wird.
3. Über die Ergebnisse der Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und jedem Mitglied bekannt zu geben. Das Protokoll muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben sein.
4. Anträge können von jedem Vorstandsmitglied und von jedem Mitglied gestellt werden. Die Anträge müssen mindestens zehn Tage vor der Hauptversammlung beim Präsidenten oder Vizepräsidenten des Porsche Club Düsseldorf eingegangen sein. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen, die spätestens vor Beginn der 1Hauptversammlung dem Vorstand vorliegen müssen, entscheidet die Hauptversammlung mit Stimmenmehrheit.
5. Die Hauptversammlung ist zuständig für folgende Tagesordnungspunkte:
 - a) Feststellung des Stimm Schlüssels
 - b) Bericht des Vorstands
 - c) Bericht des Rechnungsprüfers
 - d) Entlastung des Vorstands (zusammen oder einzeln)
 - e) Wahl des Vorstands
 - f) Wahl des Rechnungsprüfers

- g) Beitragsfestsetzung
- h) Meisterschafts- und Clubsportregeln
- i) Beschlussfassung über alle vorliegenden Anträge
- j) Satzungsänderung
- k) Auflösung des Clubs

§ 11

Außerordentliche Hauptversammlung

1. Außerordentliche Hauptversammlungen sind unter Angabe des Verhandlungsgegenstands einzuberufen auf Beschluss des Vorstands, des Präsidenten oder wenn mindestens 20% der Mitglieder des Porsche Club Düsseldorf e.V. einen diesbezüglichen Antrag schriftlich an den Präsidenten des Clubs richten. Einladungen zur außerordentlichen Hauptversammlung ergehen vom Präsidenten schriftlich mit mindestens 14 Tagen Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung.
2. Auch über die Ergebnisse der außerordentlichen Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und den Mitgliedern bekannt zu geben. Das Protokoll muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben sein.

§ 12

Abstimmungen

1. Die Wahlen erfolgen geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann einstimmig beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
2. Über Anträge kann Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
3. Jede Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und - bei Abstimmung mit Stimmzetteln - unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

4. 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - c) Anträge auf Abberufung des Vorstands oder eines Vorstandsmitglieds
 - d) Auflösung des Clubs.
5. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für alle Abstimmungen, außer es ist ausdrücklich ein anderer Modus festgelegt.
6. Briefwahl aufgrund der Tagesordnung ist möglich.

§ 13

Vorstand

1. Der Vorstand kann nur von Mitgliedern und Ehrenmitgliedern gebildet werden. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder soll immer ungerade sein.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - dem Präsidenten
 - dem Vizepräsidenten
 - drei weiteren Vorstandsmitgliedern
3. Je zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Porsche Club Düsseldorf e.V. gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des 26 BGB. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Präsident bei allen Vertretungen mitzuwirken hat. Bei seiner Verhinderung wird er von dem Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung von einem der anderen Vorstandsmitglieder vertreten.
4. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Hauptversammlung unterliegen. Er leitet die gesamte Tätigkeit des Porsche Club Düsseldorf e.V.
5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Die Amtsdauer rechnet von Hauptversammlung zu Hauptversammlung.

6. Die Absetzung des Vorstands oder einzelner Mitglieder des Vorstands kann nur erfolgen auf Antrag von mehr als drei Mitgliedern, die ein Misstrauensvotum vorbringen und in der Hauptversammlung eine 2/3-Mehrheit erhalten.
7. Eine vorzeitige Neuwahl findet statt, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder dies fordert, die Mitgliederversammlung dem Vorstand bzw. dem Ressort keine Entlastung erteilt oder wenn die Mehrheit des Vorstands dies beantragt.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder erschienen sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
10. Der Vorstand kann die Behandlung bestimmter oder anderer Clubaufgaben Ausschüssen oder einzelnen Personen, insbesondere einem hauptberuflichen Geschäftsführer, übertragen. Diese Ausschüsse oder Personen können den Club nach außen nur aufgrund einer vom gesamten Vorstand einstimmig zu erteilenden schriftlichen Vollmacht vertreten.

§ 14

Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden abwechselnd von der jährlichen Hauptversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden.

§ 15

Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Hauptversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 16

Auflösung des Clubs

1. Die Auflösung des Clubs kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung der 2/3-Mehrheit der Mitglieder. Ist die außerordentliche Hauptversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine anschließend mit satzungsmäßiger Frist einberufene Hauptversammlung in jedem Fall beschlussfähig, wobei die einfache Mehrheit der Hauptversammlung entscheidet.
3. Die außerordentliche Hauptversammlung bestimmt den Liquidator.
4. Das bei Auflösung vorhandene Clubvermögen ist nach Tilgung aller Verbindlichkeiten an die einstigen Mitglieder auszuzahlen, die im Zeitpunkt der Beendigung der Auflösung dem Club angehört haben. Die Höhe des Auszahlungsbetrags bestimmt sich anteilmäßig nach der jeweiligen Dauer der Clubzugehörigkeit.

§ 17

Vereinsrecht

Für die in dieser Satzung nicht aufgeführten Punkte tritt das Vereinsrecht in Kraft.

§ 18

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten sowie alle Ansprüche, Forderungen und Verbindlichkeiten des Porsche Club Düsseldorf e.V. ist Düsseldorf.

Düsseldorf, den 26. November 2010